

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0290/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 01.09.2021

Amt: Kämmerei  
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Wasserverband Kleebach, Th/nau; Nst.: 2152  
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Vorschlag für die Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in des/der Vertreters der Universitätsstadt Gießen für den Vorstand des Wasserverbandes Kleebach**  
**- Antrag des Magistrats vom 01.09.2021**

#### Antrag:

„Der/die Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen in der Versammlung des Wasserverbandes Kleebach, in seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, wird beauftragt, der Versammlung des Wasserverbandes Kleebach folgende Person und deren Stellvertreter/in für die Wahl in den Vorstand des Wasserverbandes Kleebach vorzuschlagen:

1. Als Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen im Vorstand des Wasserverbandes Kleebach wird zur Wahl vorgeschlagen:

2. Als Stellvertreter/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen im Vorstand des Wasserverbandes Kleebach wird zur Wahl vorgeschlagen:

“

**Begründung:**

Die Universitätsstadt Gießen ist Mitglied des Wasserverbandes Kleebach.

Nach § 17 der Satzung des Wasserverbandes Kleebach besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern. Diese und ihre persönlichen Vertreter, die jeweils dem Magistrat angehören müssen, werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung von der Verbandsversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige Bewerber/in, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

**Anlagen:**

Auszug aus der Satzung

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift